



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

# FEUERWEHRREGLEMENT

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Aufgaben der Feuerwehr</b>	<b>2</b>
<b>II. Feuerwehrpflicht</b>	<b>2</b>
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung & Befreiung	2
2. Übungsdienst und Einsatz	4
<b>III. Betriebsfeuerwehren</b>	<b>5</b>
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>5</b>
<b>V. Zuständigkeiten</b>	<b>7</b>
1. Gemeinderat	7
2. Feuerwehrkommission	8
<b>VI. Strafen und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 und Artikel 15 lit. e des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2000 das folgende

## Feuerwehrreglement

### I Aufgaben der Feuerwehr

#### *Aufgaben*

**Artikel 1** <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Art. 13 FWG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

### II Feuerwehrdienstpflicht

#### A Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

*Feuerwehrpflicht* **Artikel 2** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer (Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C) werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 21. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 52. Altersjahr.

<sup>3</sup> Feuerwehrdienst ist ab dem 19. Lebensjahr möglich.

#### *Persönliche Dienstleistung*

**Artikel 3** <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### *Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe*

**Artikel 4** <sup>1</sup> Niemand hat Anspruch in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

*Ärztlicher Befund* **Artikel 5** Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

*Weiteraus-  
bildung*

**Artikel 6** <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.  
<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Kader- und-  
Fachleute*

**Artikel 7** <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.  
<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.  
<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurück-tretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienst-leistung herangezogen werden.

*Persönliche  
Ausrüstung*

**Artikel 8** <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.  
<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.  
<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.  
<sup>4</sup> Mutwillig beschädigtes Material muss vom Feuerwehrangehörigen bezahlt werden.

*Befreiung von  
der aktiven  
Feuerwehrrpflicht*

**Artikel 9** Von der aktiven Feuerwehrrpflicht befreit sind  
a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrrpflicht nicht vereinbar sind (Gemeinde-präsident, Chef Zivilschutzorganisation, Regierungsstatthalter)  
b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen  
c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung vom aktiven Feuerwehrrdienst wesentlich beein-trächtigt, wenn sie dies im Zweifelsfalle mit Arztzeugnis nach-weisen  
d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflege-bedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben  
e) der ungetrennte Ehepartner, wenn der andere in der Gemeinde aktiven Feuerwehrrdienst leistet  
f) Angehörige einer Betriebswehr in angrenzenden Gemeinden

## B Übungsdienst und Einsatz

- Übungsplan und -daten* **Artikel 10** <sup>1</sup> Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.  
<sup>2</sup> Die Übungstätigkeit erfolgt gemäss Richtplan des SFV bzw. der GVB.
- Obligatorium und Entschuldigungen* **Artikel 11** <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.  
<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind vor der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.  
<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:  
a) Krankheit oder Unfall (Entschuldigung wird nur mit Arztzeugnis angenommen)  
b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie  
c) Schwangerschaft  
d) Begründete Ortsabwesenheit (Ferien)  
e) Begründete berufliche Abwesenheit (Bestätigung des Auftrag- oder des Arbeitgebers)  
f) Militär, Zivilschutz, Zivildienst  
g) Ausübung eines politischen Amtes
- Bussen* **Artikel 12** Für nicht geleisteten aktiven Feuerwehrdienst wird pro unentschuldigte Übung eine Busse erhoben. Die gesamte jährliche Abgabe darf den in Artikel 18 Absatz 3 festgelegten Höchstbeitrag nicht überschreiten<sup>1</sup>.
- Inanspruchnahme von Eigentum Dritter* **Artikel 13** <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.  
<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.
- Feuerwehrkommandant* **Artikel 14** <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.  
<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
- Einsatz des Sonderstützpunktes* **Artikel 15** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

---

<sup>1</sup> Vgl. Anhang, S.5

### III Betriebsfeuerwehren

#### *Betriebsfeuerwehren*

**Artikel 16** <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### IV Finanzierung

#### *Grundsatz*

**Artikel 17** <sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

#### *Ersatzabgabe*

**Artikel 18** <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtige Personen die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt. Der Prozentsatz darf 10 % des Staatssteuerbetrages nicht übersteigen. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.00, später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigt<sup>3</sup>. Der ungetrennte Ehepartner profitiert ebenfalls von dieser Reduktion.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

---

<sup>2</sup> Vgl. Anhang, S. 11

<sup>3</sup> Vgl. Anhang, S. 6.

<sup>6</sup> Wird der ältere Ehepartner aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen, wird der andere Ehepartner ersatzabgabepflichtig bis auch er das Rückrittsalter erreicht. Die Dienstjahre des Ehepartners werden als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigt<sup>4</sup>.

<sup>7</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>8</sup> Die jährliche Minimalabgabe pro Person beträgt 80 Franken.

#### *Befreiung von der Ersatzabgabe*

**Artikel 19** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können befreit werden:

- a) Personen die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, e und f von der aktiven Feuerwehrleistung befreit sind.
- b) Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9 b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- c) Auf Gesuch hin Personen, die gemäss Artikel 9 d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 60'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 100'000.00 beträgt.

#### *Gebühren*

**Artikel 20** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehرداریmässige Betreuung besonderen Aufwand verursachen
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen<sup>5</sup>

#### *Einsatzkosten*

**Artikel 21** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>4</sup> Vgl. Anhang, S. 6

<sup>5</sup> Vgl. Anhang, S. 8

*Kosten Nachbarhilfe*

**Artikel 22** Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.<sup>6</sup>

## V Zuständigkeiten

### A Gemeinderat

*Aufgaben und Befugnisse*

**Artikel 23** Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus
- b) Fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement und beschliesst insbesondere den Anhang zu diesem Reglement
- c) Ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter
- d) Setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest
- e) Entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht
- f) Versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht
- g) Erlässt eine Gebührenverordnung gemäss Art. 19 hievor
- h) Genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebs- und Zusammenarbeitsfeuerwehren
- i) Spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus

### B Feuerwehrkommission

*Zusammensetzung*

**Artikel 24** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission setzt sich von Amtes wegen wie folgt zusammen:

- a) Ein Mitglied des Gemeinderats
- b) Der Kommandant der Feuerwehr als Präsident und dessen Stellvertreter als Vizepräsident
- c) Alle Offiziere
- d) Der Fourier als Sekretär
- e) Der Materialverwalter
- f) Ein Vertreter der Mannschaft

<sup>2</sup> Alle Mitglieder nach Ziffer 2a bis f sind stimmberechtigt.

---

<sup>6</sup> Vgl. Anhang, S. 7 ff



*Aufgaben und Befugnisse*

- Artikel 25** <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission
- a) Bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor
  - b) Unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern
  - c) Ernennt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
  - d) Entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige
  - e) Bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
  - f) Unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen
  - g) Bestimmt ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat
  - h) Kann Pflichtenhefte für Feuerwehrangehörige erlassen

## V Strafen und Schlussbestimmungen

*Strafen*

- Artikel 26** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FWG bleibt vorbehalten.

*Inkrafttreten*

- Artikel 27** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- <sup>3</sup> Insbesondere aufgehoben werden das Wehrdienstreglement vom 1. Dezember 1995 und die ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeversammlung.

## Genehmigung

Das Feuerwehrreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2008 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Peter Dietrich

Nicole Tanner

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement ist vom 5. November 2008 bis 5. Dezember 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2008 bekannt gegeben.

Gampelen, 5. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin



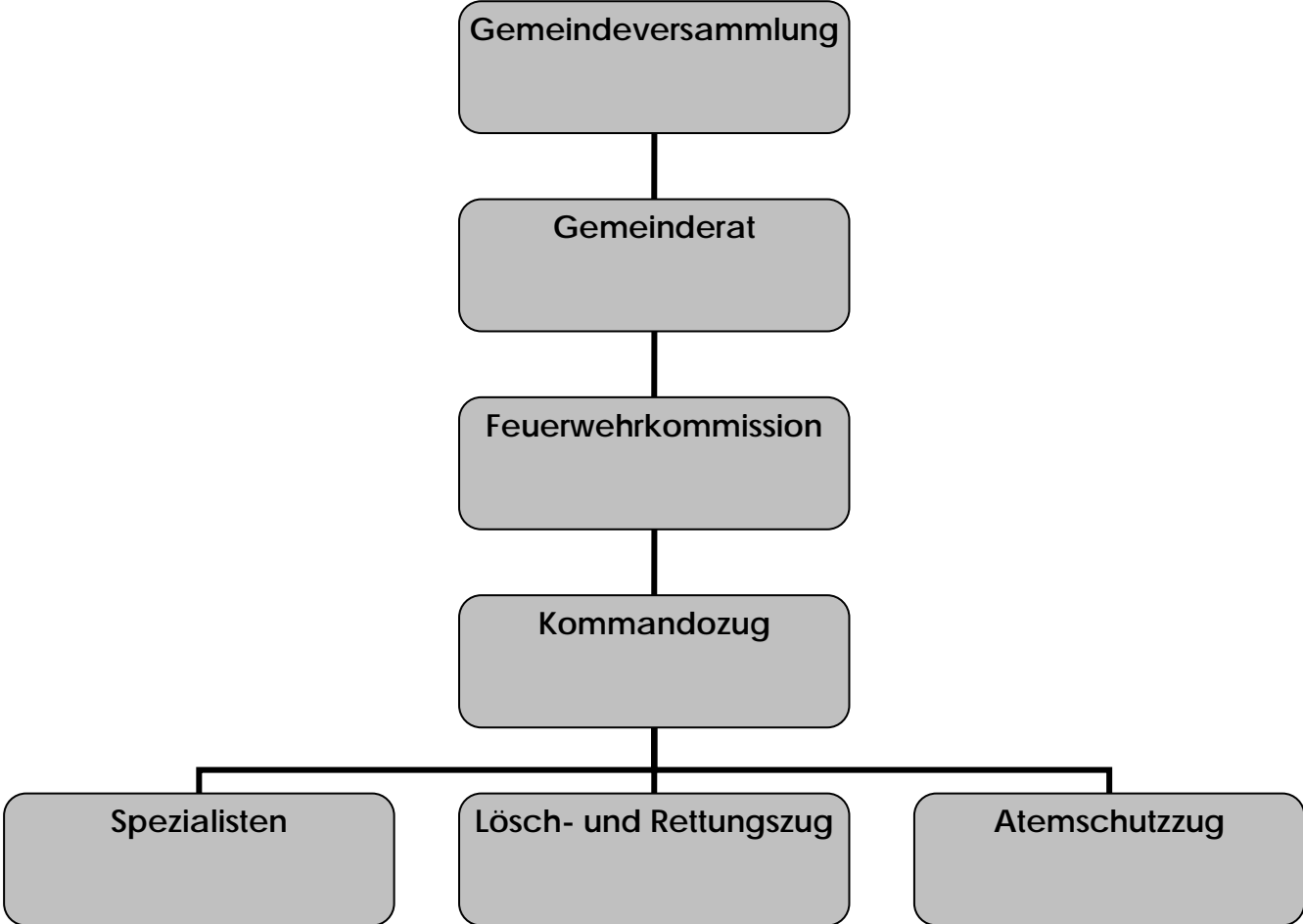
Nicole Tanner

# Anhang zum Feuerwehrreglement

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Organigramm Feuerwehr Gampelen</b>	2
<b>Jugendfeuerwehr</b>	3
<b>Rechte der Angehörigen der Feuerwehr</b>	
Entschädigung und Sold	4
Fixe Jahresbesoldungen	4
Absenzen	5
Reduktion Pflichtersatz	6
<b>Fehlalarmierungen</b>	7
<b>Verrechnung von Leistungen</b>	
Fahrzeuge und Geräte	8
Personal	8

# Organigramm Feuerwehr Gampelen



# Jugendfeuerwehr

## 1. Allgemeine Aufgaben

- Ist verpflichtet zu diszipliniertem und kameradschaftlichem Verhalten
- Pflichtbewusstes Handeln und Gehorsam
- Übungen nach Aufgebot zu besuchen

## 2. Ausbildung

- Erscheint pünktlich und vollständig ausgerüstet
- Verhält sich ruhig und handelt überlegt in der Ausbildung
- Besucht die von der GVB geforderten Kurse

## 3. Einsatz

- Die AdJF dürfen nicht zu Ersteinsätzen aufgeboten werden, können aber Aufgaben im rückwärtigen Raum erfüllen.
- Hat seine Aufgabe gewissenhaft auszuführen
- Führt erteilte Aufträge bis zum Schluss aus
- Meldet sich nach Erledigung des Auftrages erneut beim Sammelplatz

## 4. Material

- Ist für die persönliche Ausrüstung verantwortlich (Eigentum GVB)
- Erstellt die Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen gemäss Weisung des Vorgesetzten sicher

## 5. Besoldung

- Der AdJF wird bei Übungen mit den gleichen Ansätzen wie AdF Gampelen entschädigt.

# Rechte des Angehörigen der Feuerwehr

## Entschädigung und Sold

Kurse:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Übungssold:	Fr. 10.00/Stunde
Einsatzsold:	Fr. 25.00/Stunde
Abräumarbeiten:	Fr. 25.00/Stunde

## Fixe Jahresbesoldungen und Pauschalspesen

Kommandant:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Vizekommandant:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Fourier:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Materialverwalter:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Offiziere:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Atemschutzgerätewart	Gemäss Personalreglement der Gemeinde
Geräteleiter:	Gemäss Personalreglement der Gemeinde

## Absenzen

Absenzenregelung gemäss Artikel 11 und 12 des Feuerwehrreglementes und untenstehendem Bussentarif:

### Total der Übungen pro Angehöriger der Feuerwehr und Kalenderjahr

Abwesend  
e  
Übungen

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
1	40	40	40	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	
2	80	60	50	40	40	40	40	40	30	30	30	20	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	
3	120	80	60	60	50	40	40	40	30	30	30	20	20	20	20	20	20	20	10	
4	160	100	80	70	50	40	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20	20	
5		120	80	70	60	40	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20	20	
6			90	70	60	60	40	40	40	30	30	30	20	20	20	20	20	20	20	
7				90	60	60	50	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20	
8					80	60	50	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20	
9						60	50	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	20	
10							50	40	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	
11								40	40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	
12									40	40	30	30	30	30	20	20	20	20	20	
13										40	30	30	30	30	30	20	20	20	20	
14											40	30	30	30	30	20	20	20	20	
15												30	40	30	30	20	20	20	20	
16													40	40	30	30	20	20	20	
17														40	40	30	20	20	20	
18															40	40	20	20	20	
19																40	40	20	20	
20																	40	30	20	
21																			30	20
22																				30
<b>Total</b>	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400

- Mehrmalige Abwesenheiten haben die Umteilung zu den Ersatzpflichtigen zur Folge.
- Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat verfügt (mit Rechtsmittel).
- Das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

## Reduktion Pflichtersatz, Verrechnungsgrundsätze

### Reduktion des Pflichtersatzes

Bis	11 Dienstjahre	=	0 %
ab	12 Dienstjahren	=	30 %
ab	18 Dienstjahren	=	60 %
ab	26 Dienstjahre	=	100 %



# Verrechnungstarif für Privateinsätze, Einsätze bei Nachbargemeinden und Strassenrettungen

Ansätze gemäss Weisungen der Gebäudeversicherung (Stand: 1.1.2009). Es gelten jeweils die aktuellen Ansätze gemäss Weisungen der Gebäudeversicherungen.

## 1. Personal

Ansatz pro Angehöriger der Feuerwehr à Fr. 60.00 / Stunde (Verpflegung und persönliches Verbrauchsmaterial sind im Stundenansatz enthalten)

## 2. Fahrzeuge und Geräte

Kleintanklöschfahrzeuge	Fr.	200.00	pro Einsatz
Weitere Einsatzfahrzeuge	Fr.	170.00	pro Einsatz
Mannschaftstransportfahrzeuge	Fr.	120.00	pro Einsatz
Motorspritzen	Fr.	100.00	pro Einsatz
Schlauchwagen mit Aufrollvorrichtung	Fr.	200.00	pro Einsatz
Schlauchwagen klein	Fr.	80.00	pro Einsatz
Elektro- / Generator	Fr.	80.00	pro Einsatz

## 3. Verbrauchsmaterialien

Für Verbrauchsmaterial wie Terraperl, Ekoperl, Absperrbänder etc. kann eine Marge von 50% aufgeschlagen werden. Weiteres und defektes Material nach effektivem Aufwand.

## 4. Reinigung und Retablieren von Material

Instandstellung von Material nach dem Einsatz Fr. 60.00

## 5. Administrative Aufwände

Einsatzpläne Nach Aufwand  
Einsatzberichte, Einsatzrapporte, Rechnungen Nach Aufwand

## 6.Brandmeldeanlagen

Einmalige Bearbeitungsgebühr	Fr. 200.00 bis 1'000.00
Schlüsselbüchsen/ - zylinder	Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer
Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss FFG Art. 31	Fr. 500.00

### 6.1 Ungewollte Alarmer ohne Intervention

Erster Alarm ungewollt	Gratis
weitere ungewollte Alarmer	nach Aufwand (Personell und Materiell)

## 7. Einsatz in Zusammenhang mit Tieren

Tierbergungen	Nach Personal- Fahrzeug-, Geräte-, und Materialaufwand
Einfangen von Bienenschwärmen	keine Verrechnung
Entfernen von Insekten	Fr. 30.00 bis Fr. 120.00

## 8. Einsatz bei Verkehrsunfällen

Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

## 9. Weitere Dienstleistungen, welche über FFG Art. 13 hinausgehen

Schwimmbadbefüllung etc.	Nach Personal- Fahrzeug-, Geräte-, und Materialaufwand
--------------------------	---

## **Verrechnung von Leistungen**

### **Verteilung der Kosten**

Die hilfeleistende Feuerwehr (nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden) kann 50% der Kosten bei der geschädigten Gemeinde und die übrigen 50% bei der Gebäudeversicherung einfordern.

## Vermietungen an Dritte

Die Abgabe von Feuerwehrmaterial an Drittpersonen ist für nicht gewinnorientierte Veranstaltungen ortsansässiger Organisation gratis. Handelt es sich um Verkehrsmaterial, muss es von Angehörigen der Feuerwehr aufgestellt und betreut werden. In diesem Falle wird die Stundenentschädigung gemäss Verrechnungstarif fakturiert.

Für Verkehrsmaterial sind die Tarife des Amtsverbandes anzuwenden.

Die Mietpreise verstehen sich für 2 Tage (Grundsätzlich 1 Anlass)  
Verlängerung für ein 2. Wochenende mit 50% Rabatt  
Die Grundpauschale ist in jedem Fall (Anlass) zu entrichten

## **Feuerwehrdienstersatzabgabe**

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2008 beträgt die jährliche Ersatzabgabe 6.47 Prozent des Staatssteuerbetrages.